

Deutscher Raiffeisenverband e. V. · Postfach 120220 · 53106 Bonn

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn RDir Dr. Jakob-Matthias Drossard
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail:
Jakob-Matthias.Drossard@bmu.bund.de

Adenauerallee 127
53113 Bonn

Allgemeine Warenwirtschaft
Dr. Michael Reininger
Tel. 0228 106-345
Fax 0228 106-261
reininge@drv.raiffeisen.de
www.raiffeisen.de

23. April 2010

Anpassung der ChemVerbotsV an GHS/CLP

Sehr geehrter Herr Dr. Drossard,

im Rahmen unserer Gesprächsrunde am 13. April 2010 bezüglich der notwendigen Anpassung der nationalen Abgabevorschriften für Gefahrstoffe an die Kennzeichnungsvorschriften der europäischen CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 haben Sie die anwesenden Vertreter des Handels gebeten, Vorschläge zur Überarbeitung der ChemVerbotsV einzureichen. Diese wollen Sie am 28. April 2010 mit Vertretern der Bundesländer beraten.

Wir möchten diese Gelegenheit gerne nutzen und überreichen Ihnen anbei einen mit

- dem Bundesverband Deutscher Heimwerker, Bau- und Gartenfachmärkte (BHB)
- dem Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft (BVA)
- dem Bundesverband des Großhandels mit Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln (BGDP)
- dem Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)
- dem Verband Chemiehandel (VCH)
- dem Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB)

abgestimmten Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Hiermit möchten wir insbesondere aufzeigen, wie wir uns eine nachvollziehbarere Struktur der verschiedenen Verpflichtungen bei der Abgabe vorstellen können. Vor allem der derzeitige § 3 ChemVerbotsV ist so komplex, dass er von vielen Rechtsbetroffenen nicht mehr verstanden wird. Deshalb haben wir die nach Gefahrengruppen und Erwerbergruppen abgestuften Pflichten in einer Tabelle in einem neuen Anhang II zusammengefasst.

Da die von der Verordnung betroffenen Händler Stoffe, Gemische und Erzeugnisse i.d.R. nicht differenziert betrachten, sind diese – soweit möglich – unter dem Begriff „Waren“ zusammengefasst. Sämtliche ausgenommenen Waren werden im § 1 Geltungsbereich aufgeführt. Der Diskussionsentwurf enthält einen neuen Paragraphen mit Begriffsbestimmungen, der aufgrund der knappen Bearbeitungszeit noch nicht vollständig ist. Die Paragraphen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sind inhaltlich unverändert. Bei den Übergangsvorschriften steht die Handhabbarkeit im Vordergrund: Waren, die nach den bisherigen Regeln gekennzeichnet sind, sollen entsprechend der bisherigen ChemVerbotsV abgegeben werden, Waren mit GHS-Piktogrammen nach den neuen Regeln. Für den Erwerb der Sachkunde wird eine zweijährige Frist vorgesehen.

An einigen Stellen haben wir kurze Erläuterungen in blauer Schriftfarbe eingefügt.

Die genaue Grenzziehung für die verschiedenen Pflichten bei der Abgabe (Anhang II) ist aufgrund der kurzen Frist noch nicht mit allen Beteiligten abgestimmt. In dem vorliegenden Diskussionsentwurf haben wir die Abgabevorschriften auf Waren beschränkt, die mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme) in Verbindung mit H222 sowie H224, GHS03 (Flamme über einem Kreis), GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) gekennzeichnet sind. Dies entspricht in etwa den bisherigen Vorschriften.

Der Vorschlag steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass das geltende EU-Recht (REACH, CLP) nationale Beschränkungsregelungen zulässt.

Über eine baldige Rückmeldung Ihrer Beratungsergebnisse mit den Vertretern der Bundesländer würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Raiffeisenverband e. V.
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Reininger', with a stylized flourish at the end.
Dr. Michael Reininger

Diskussionsentwurf einer

Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom _____ 2010 (BGBl. I S. ____)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die Abgabe von
1. Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) sowie mit dem Signalwort Gefahr in Verbindung mit den Gefahrenhinweisen H222 (Extrem entzündbares Aerosol) oder H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar), GHS03 (Flamme über einem Kreis) sowie mit dem Signalwort Gefahr, GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) sowie mit dem Signalwort Gefahr oder einer Kombination dieser Kennzeichnungen gekennzeichnet sind,
 2. Begasungsmitteln sowie
 3. a) Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9)
b) Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1)
c) Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7)
d) Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7)
e) Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9)
f) Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4)
g) Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0)
h) Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1)
i) Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die einer der in Anhang III Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können.

<Der Verkehr mit radioaktiven Produkten sowie mit solchen, die mit GHS01 (Explodierende Bombe) gekennzeichnet sind, ist in gesonderten Gesetzen/Verordnungen geregelt. >

- (2) Die Verordnung gilt nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.
- (3) Die Verordnung gilt nicht für die Abgabe von
1. Gasen im Sinne der Klasse 2 nach Unterabschnitt 2.2.2.1 Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399), sofern sie nach der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme), GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind,
 2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind,
 3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
 4. Mineralien für Sammlerzwecke,
 5. Heizöl und Dieselmotorkraftstoffe,
 6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) zu kennzeichnen sind, sowie

< bisheriger Punkt 7 entfällt, da GHS08 mit H341 bzw. H351 das Signalwort „Achtung“ hat und ist damit außerhalb des Geltungsbereichs der neuen Verordnung ist.>

§ 2 Begriffsbestimmungen und Normen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
1. Abgabe:
Die Übergabe der Ware an den neuen Besitzer oder einen vom neuen Besitzer beauftragten Abholer/Empfänger, unabhängig davon, ob die Übergabe im Zusammenhang mit einem Kauf oder einer Schenkung erfolgt.
 2. Abgabebuch:
Ein Dokument oder eine Datei, in dem die vorgeschriebenen Angaben gemäß der Tabelle in Anhang II über die Abgabe von Waren in nachvollziehbarer und fälschungssicherer Form niedergeschrieben werden. Für jede zu dokumentierende Abgabe ist festzuhalten:
 - Art und Menge der Waren
 - das Datum der Abgabe

- den Verwendungszweck
- den Namen und die Anschrift des Erwerbers
- den Namen des Abgebenden.

Das Abgabebuch ist nach der letzten Aufzeichnung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Abholer:
Diejenige natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt.
 4. Erwerber:
Derjenige, in dessen Eigentum die Ware durch Verkauf oder Schenkung übergeht.
 5. Privater Endverbraucher:
..
 6. Berufsmäßiger Verwender:
Person, die eine Ware zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit oder zur sonstigen Einkommenserzielung verwendet.
 7. Zuverlässige Person:
Eine Person, die durch Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart "O" zur Vorlage bei einer Behörde) belegt hat, dass sie frei von Vorstrafen ist.
 8. Selbstbedienung:
Die Möglichkeit, ein Produkt ohne Zutun eines Abgebers zu übernehmen.
 9. Versandhandel:
Erwerb eines Produktes im Sinne des Fernabatzgesetzes.
 10. Identitätsfeststellung:
Ermittlung von Name und Adresse einer Person anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch vorherige persönliche Kenntnis der Person.
 11. Ware:
Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008.
- (2) ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 3 Verbote <weitestgehend unverändert>

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Waren, die in Spalte 1 des Anhangs I bezeichnet sind, sowie
 2. von Waren, die diese freisetzen können oder enthalten,
- ist in dem in Spalte 2 des Anhangs I genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs I aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Waren sowie für Waren, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
2. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
 2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
 3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.
- Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Waren, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs I aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die im Anhang zu § 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend. Wird der Anhang um neue Stoffe oder Stoffgruppen erweitert, erfolgt die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsänderung.

§ 4 Erlaubnis- und Anzeigepflicht **<weitestgehend unverändert>**

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Waren in den Verkehr bringt, die nach der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis gemäß Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 6 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 2, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 2 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne Waren nach Absatz 1 oder auf Gruppen von Waren beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 2 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Waren nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Waren nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 5 Weitere Pflichten bei der Abgabe (Information und Aufzeichnung)

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in Anhang II Spalte 1 aufgeführten Waren in den Verkehr bringt, hat die in Spalte 2 bis 4 der Tabelle in Anhang II aufgeführten Bestimmungen zu erfüllen.

(2) Das Verbot des Versandhandels gilt für Waren gemäß Zeilen 3 bis 5 der Tabelle in Anhang II auch, wenn die Abgabe nicht gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

§ 6 Sachkunde **<unverändert>** und Belehrung **<neu>**

(1) Sachkundig ist, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
2. die Approbation als Apotheker besitzt,
3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften von Gefahrstoffen, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Gemische, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 5 **<Weitere Pflichten bei der Abgabe (Information und Aufzeichnung)>** Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

(4) Belehrt ist, wer von einem Sachkundigen gemäß Absatz 1 über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Waren, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und die einschlägigen Vorschriften unterrichtet worden ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 [<Erlaubnis- und Anzeigepflicht>](#) Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 [<Weitere Pflichten bei der Abgabe von Gefahrstoffen>](#) einen Stoff oder ein Gemisch abgibt,
2. entgegen § 5 [<Weitere Pflichten bei der Abgabe von Gefahrstoffen>](#) einen in Anhang II aufgeführte Ware abgibt oder abgeben lässt.

§ 8 Straftaten

(1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 [<Verbote>](#) in Verbindung mit dem Anhang I die dort aufgeführten Waren in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 4 [<Erlaubnis- und Anzeigepflicht>](#) Abs. 1 Waren ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass die Ware für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am eraten Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Für Waren, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind, gelten bis zum 1. Juni 2017 die Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328).


(2) Waren, bei deren Abgabe aufgrund dieser Verordnung der Abgebende erstmals über die Sachkunde gemäß § 6 verfügen muss, dürfen innerhalb einer Frist von 24 Monaten von einer belehrten zuverlässigen Person über 18 Jahren abgegeben werden, sofern sichergestellt ist, dass der Erwerber in geeigneter Weise über die über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet wird.


Anhang I:

- bisherige Verkaufsverbote (26 Seiten) sowie
- alle Verbote/Beschränkungen gemäß Anhang XVII der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung)

...

Anhang II: Pflichten bei der Abgabe bestimmter Waren

Zeile	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
1	Kennzeichnung	Wiederverkäufer	Abgabe an berufliche Verwender öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten	private Endverbraucher
2	 <p>jeweils mit dem Signalwort Gefahr</p> <p>mit dem Signalwort Gefahr und den Gefahrenhinweisen H222 oder H224</p> <p>folgende Stoffe (Sprengstoffgrundstoffe):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9) – Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1) – Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7) – Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7) – Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9) – Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4) – Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0) <p>Begasungsmittel</p>	<p>Abgabe nur durch belehrte zuverlässige Person über 18 Jahre</p> <p>Abgabe nur durch sachkundige Person über 18 Jahre</p> <p>Abgeber unterrichtet den Erwerber über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung</p> <p>Erwerber ist mindestens 18 Jahre alt und</p> <p>bestätigt die Beachtung der ChemVerbotsV</p>	<p>bestätigt als Endabnehmer die erlaubte Verwendungsweise</p>	<p>kein Versandhandel, keine Abgabe durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung</p> <p>Abgabe nur durch sachkundige Person über 18 Jahre</p>

<p>3</p>	<p>Zusätzlich für</p> 	<p>Anzeige gemäß § 4 bei der zuständigen Behörde notwendig</p>	<p>Erlaubnis der Behörde gemäß § 4 notwendig</p>
<p>4</p>	<p>Zusätzlich für folgende Stoffe/Gemische (Sprengstoffgrundstoffe):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9) – Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1) – Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7) – Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7) – Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9) – Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4) – Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0) – Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1) – Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammonium-nitrathaltige Zubereitungen, die einer der in Anhang III Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können 	<p>Identitätsfeststellung und Aufzeichnung Name und Adresse des Kunden sowie des Empfängers sowie Art und Menge des Stoffes/Gemisches, Abgabedatum; Name des Abgebenden in ein Abgabebuch, das nach der letzten Eintragung noch für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden muss.</p>	
<p>5</p>	<p>Zusätzlich für Begasungsmittel, es sei denn, sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – portionsweise verpackt, – entwickeln bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff und – werden zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet. 		<p>Abnehmer benötigt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung oder – Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung und muss das Dokument vorlegen